

Stellungnahme zum Entwurf der Aktualisierung des nationalen Energie- und Klimaplanes (NEKP)

Der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (VÖWG) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Überarbeitung des NEKP und bringt folgende Anmerkungen ein:

1) Einleitende Bemerkung

Die Grundausrichtung der Überarbeitung wird als positiv erachtet, an einigen Stellen wird jedoch Verbesserungsbedarf gesehen.

Aus Sicht des VÖWG ist anzumerken, dass ein Großteil der im NEKP enthaltenen Maßnahmen und Ziele bereits durch nationale Gesetze wie das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), das Elektrizitäts- und Gasmarktgesetz (EGG), das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) sowie durch EU-Richtlinien definiert wurde. Einerseits ist hervorzuheben, dass viele Ziele ohne begleitende oder übereinstimmende Logistik angekündigt werden – es fehlen konkrete Pläne, Analysen und Termine. Andererseits sind zahlreiche der Vorgaben bereits bekannt und teilweise schon beschlossen bzw. in Umsetzung. Des Weiteren wird auf die Thematik der Grundlagen zur Erstellung eines Netzinfrastrukturplans nicht ausreichend eingegangen.

2) Verkehrspolitik

a) Förderfähigkeit

Aufgrund des hohen CO₂-Einsparpotenzials im öffentlichen Personennahverkehr und der mangelnden Aufmerksamkeit, die diesem bisher sowohl in den EU- als auch in den nationalen Förderprogrammen zuteilwurde, sollten **Straßenbahnen, Regionalbahnen und U-Bahnen zusätzlich zu anderen umweltfreundlichen Fahrzeugen** (im Gegensatz zur Lade- und Betankungsinfrastruktur) in allen Förderprogrammen als **förderfähig** eingestuft werden.

b) Förderungen im Bereich der Stadtlogistik und Last Mile Logistikkösungen

Angetrieben durch die Nachfrage während der Pandemie und die Entwicklung des E-Commerce werden Paketflüsse und schnelle Lieferungen immer beliebter. **Förderungen im Bereich der Stadtlogistik und Last Mile Logistikkösungen** sollten in allen relevanten Programmen **erhöht werden** (Förderschwerpunkte und Budgets). Der **Kreis der antragsberechtigten Organisationen** sollte zudem in den aktuellen nationalen Förderprogrammen **erweitert werden**.

c) Nationaler Aufbau- und Resilienzpläne (ARP) - Umsetzungsfristen

Die Förderprogramme „Emissionsfreie Busse und Infrastruktur“ (EBIN) und „Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur“ (ENIN), sowie „Transformation der Wirtschaft“, die im

Rahmen der Recovery and Resilience Facility (RFF) eingeführt wurden, sind aktuell so gestaltet, dass die geförderten Projekte bis Ende 2025 bzw. 2026 abgeschlossen sein müssen. In der Verordnung zur Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ARP) steht jedoch, dass Mitgliedstaaten im Rahmen der ARP-Pläne verpflichtet werden sollen, bestimmte Meilensteine (und nicht Projekte) bis spätestens 2026 zu erreichen. Außerdem sollen gemäß Vorgaben zur Aufnahme eines REpowerEU-Kapitels in den ARP die Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2026 in Betrieb sein (und nicht abgeschlossen).

Die **Umsetzungsfrist der Maßnahmen im Rahmen des ARP sollte in Österreich von 2026 auf 2030 verlängert werden**, wie es die Rahmenbedingungen der Europäischen Union erlauben, um die Ausschöpfung der verfügbaren Mittel sicherzustellen und das Potential dieser Förderungen zur Erreichung der Klimaneutralität zu maximieren.

3) Energiepolitik

a) Dezentrale Energieerzeugung

Der NEKP fördert den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere auf dezentraler Ebene. Verteilnetzbetreiber erhalten bereits jetzt mehr Anschlussanfragen von dezentralen Energieerzeugern wie PV- und Windkraftanlagenbetreibern. PV-Anlagen bis zu einer Maximalkapazität von 20kVA werden einem deutlich vereinfachten und daher beschleunigten Verfahren bearbeitet. Dennoch muss die Integration dieser Anlagen in das Netz sorgfältig gemanagt und somit sichergestellt werden, dass diese stabil und effizient betrieben werden können. **Dezentrale Energieerzeugung belastet** im Gegensatz zur herkömmlichen, zentralen Stromerzeugung **unser Verteilnetz in allen Netzebenen**.

b) Elektromobilität

Die Förderung von Elektromobilität ist ein wichtiger Bestandteil des NEKP, dessen Weiterentwicklung gerne gesehen ist. Dennoch ist anzumerken, dass Verteilnetzbetreiber mit einer erhöhten Nachfrage nach Ladestationen und der Integration von Elektrofahrzeugen ins Netz konfrontiert sind. Dieser Trend wird sich aller Voraussicht nach erhöhen. Dies erfordert die **zielgerichtete Verstärkung der Netzinfrastruktur, um die zusätzliche Belastung zu bewältigen**.

c) Flexibilität und Digitalisierung

Der NEKP betont die Notwendigkeit, Flexibilität in das Energiesystem zu integrieren, um auf die fluktuierende Erzeugung erneuerbarer Energien zu reagieren. Hier werden digitale Technologien wie Smart Grids, intelligente Messsysteme und Energiemanagementplattformen eine Rolle spielen. Verteilnetzbetreiber sind in die Entwicklung und Implementierung solcher Technologien involviert. Dabei hängt es jedoch wesentlich von den **rechtlichen Rahmenbedingungen** ab, inwiefern ein Verteilnetzbetreiber in die Erzeugung eingreifen kann und darf.

d) (Erd-)Gasnetz

Im Hinblick auf unseren Gasbereich soll generell angemerkt werden, dass in mehreren Abschnitten von einem Erdgasnetz gesprochen wird. Es ist richtig, dass der überwiegende Teil des transportierten Gases Erdgas ist, aber es ist zu bedenken, dass auch erneuerbare Gase eingespeist werden können, besonders Biomethan und Wasserstoff. Das europäische und speziell das österreichische Gasnetz ist so aufgebaut, dass es sofort und zur Gänze 100% erneuerbare Gase durchleiten kann und somit kein Erdgasnetz darstellen würde. Ebenso ist

es für die ambitionierten Ziele vorteilhaft, wenn nur noch von einem Gasnetz gesprochen wird, wie es auch des Öfteren im Entwurf des NEKP angeführt ist. Ebenso wird von einer Diversifizierung der Importquellen als auch Substitution von fossilen durch erneuerbare Gase (einschließlich Wasserstoff) auf S. 9 gesprochen, was in gleicher Weise für eine Änderung des Wortlautes Erdgasnetz in Gasnetz spricht. Zudem vertritt der VÖWG die Ansicht, dass bis 2040 fossiles Gas schrittweise durch erneuerbares Gas im Gasnetz ersetzt werden soll. Deshalb würden wir es begrüßen, **wenn im gesamten Dokument von einem Gasnetz gesprochen wird.**

e) Wasserstoff

Der VÖWG begrüßt die Ansicht, dass Wasserstoff in Zukunft einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung, zur sicheren Versorgung und zur Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieimporten leisten wird. Dazu unterstützen wir den Standpunkt, dass dafür vor allem die bestehende Gasinfrastruktur in eine dedizierte Wasserstoffinfrastruktur umgewidmet werden soll. Dem anschließend befürwortet der VÖWG den Ansatz, dass strategische Weiterentwicklung bzw. Anpassung der nationalen Gas- und Wasserstoffinfrastruktur benötigt wird. **In Zukunft müssen speziell die Verteilernetze berücksichtigt und gefördert werden,** da diese die auf S.128 genannten Vorhaben der Industrie unterstützen und einen essentiellen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten. **Gasnetzbetreiber sind in der Lage den Ausbau bzw. die Umgestaltung der Anlagen und des Gasnetzes zur Gewährleistung der Biogas-Einspeisung sowie regionale Konzepte zur wirtschaftlichen Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in das Gasnetz zu begünstigen.**

f) Kooperativer Ansatz

Die im NEKP dargelegten Maßnahmen und Ziele verdeutlichen die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den Energieversorgungsunternehmen und den zuständigen Behörden. Dieser **kooperative Ansatz** ist entscheidend, um die Umsetzung der Energie- und Klimaziele effizient und effektiv voranzutreiben. Es müssen den Verteilnetzbetreibern jedoch die **nötigen technischen, finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten** gegeben werden, um deren Schlüsselrolle in der Energiewende zu ermöglichen.

g) Netzausbauziele

In Punkt 1 wurde auf eine **fehlende begleitende Legistik der vorgeschriebenen Ziele** verwiesen. Dies kann verdeutlicht werden, wenn man sich die Ausbauziele drei verschiedener Legislativvorgaben ansieht. Das EAG sieht eine vollständige Dekarbonisierung vor, was mit einem Ausbauziel von +27 TWh einhergeht wohingegen das ÖNIP dafür eine Steigung auf 39 TWh ansetzt. Der NEKP sieht für eine vollständige Dekarbonisierung jedoch ein Ausbauziel von +90 TWh vor. Prinzipiell wird dieses Vorhaben begrüßt, es braucht jedoch für die **rechtzeitige Umsetzung der dafür nötigen Maßnahmen einen klaren legistischen Rahmen und eine für alle Stakeholder transparente Darstellung der Ausbaupfade.** Der VÖWG ersucht daher, Veröffentlichung des NEKP als Anlass zu nehmen, die im NEKP WAM-Szenario beschriebenen Maßnahmen im Erneuerbare-Ausbau-Beschleunigungsgesetz rasch umzusetzen.

Des Weiteren wird eine **transparente Darstellung,** welche Folgeabschätzungen bzw. Annahmen die den in **Abschnitt 3.1.2.i.(a) beschriebenen Maßnahmen** zugrunde liegen, erbeten.

h) Versorgungssicherheit

Auf S. 93 in Abschnitt 2.4.3.iv wird auf einen **Abschnitt 2.4.2.i** verwiesen, der **im Entwurf zum NEKP jedoch nicht enthalten ist**. Es wird um Klarstellung gebeten, worauf an dieser Stelle Bezug genommen werden soll.

Zusätzlich bitte um **Aufnahme, dass gemäß § 88a EIWOG eine Versorgungssicherheitsstrategie für den Elektrizitätssektor erarbeitet werden soll** und eine fachgerechte Umsetzung einen wichtigen Beitrag zur Angemessenheit des Elektrizitätssystems leisten soll. Die Aufrechterhaltung bzw. die potenzielle Weiterentwicklung von Flexibilitätsmaßnahmen und Absicherungsinstrumenten als Garant der Versorgungssicherheit, insbesondere in Form der Netzreserve, spielt eine essenzielle Rolle in Hinblick auf die Angemessenheit des Elektrizitätssystems. In Zukunft wird diese Rolle neu konzipiert werden müssen. Hier müssen rechtzeitig die nötigen Schritte und Maßnahmen getätigt werden, damit auch in Zukunft das hohe Maß an Versorgungssicherheit im österreichischen Stromsystem gewährleistet werden kann.

Aktuell wird an **folgenden Maßnahmen im Rahmen der Versorgungssicherheitsstrategie** gemäß EIWOG § 88a bzw. der Neufassung des Elektrizitätswirtschafts und -organisationsgesetzes (EIWOG 2010) gearbeitet:

- Festsetzung der Zuverlässigkeitsstandards im Sinne der EU VO 2019/943 zur Ermöglichung von nationalen Analysen im Bereich der Versorgungssicherheit
- Einführung eines Nationalen Resource Adequacy Assessment zur Evaluierung
- Verlängerung der Netzreserve bis 2030 als bestehendes Mittels der Beseitigung von punktuellen technischen Engpässen und Aufrechterhaltung der Netzstabilität im österreichischen Übertragungsnetz

Der VÖWVG würde es begrüßen, wenn diese **Maßnahmen in Abschnitt 3.3.i.3 aufgenommen werden**.

i) Querschnitt zu ÖNIP

In der Tabelle auf S. 21 werden die wesentlichen Maßnahmen zu den fünf Dimensionen der Energieunion beschrieben. Zum Punkt „Energiebinnenmarkt“ regt der VÖWVG an, den **Österreichischen Integrierten Netzinfrastrukturplan (ÖNIP) als wesentliche Maßnahme zur Verwirklichung der Zieldimension „Energiebinnenmarkt“ mitaufzunehmen**.

Zusätzlich ersucht die APG, dass auf S. 148 und 175 die Formulierung, dass der ÖNIP die „nötigen Anpassungen der Energieinfrastruktur identifiziert“, ersetzt wird durch: **„Mit dem ÖNIP soll ein für den Infrastrukturausbau rahmensetzender Plan (beispielsweise durch Festlegung von Immissionsgrenzwerten) erstellt werden, der in Zukunft die Genehmigungsverfahren für den notwendige Infrastrukturausbau erleichtern soll.“** Selbige Anregung zum ÖNIP als Planungsinstrument für zukünftige Infrastrukturvorhaben, soll auch im Abschnitt „Zieldimension 4: Energiebinnenmarkt“ auf S. 44 sowie insbesondere im Abschnitt „Ausbau der Energieübertragungsinfrastruktur“ auf S. 89 berücksichtigt werden.

j) Bezugnahme auf die Darstellung der Maßnahmen zu den Zieldimensionen 3 & 4

S. 44: Bitte um **Aufnahme im ersten Absatz zum Punkt Strommarkt der folgenden Anmerkungen:** „Die zentrale Lage Österreichs in Europa in Kombination mit den verhältnismäßig zur Kraftwerkskapazität leistungsfähigen Verbindungen zum europäischen Übertragungsnetz ist heute eine zwingende Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Österreich. Der bedarfsgerechte, beschleunigte, grenzüberschreitende und nationale Ausbau der Übertragungsnetzinfrastruktur stellt die wesentlichste Flexibilitätsoption für die Erreichung der Klimaneutralität 2040 dar. In letzter

Konsequenz der entscheidende und kritische Standortvorteil für den Wirtschaftsstandort Österreich.“

S. 44: Bitte um Ergänzung der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (VÜN), die als zweiter österreichischer Übertragungsnetzbetreiber ebenfalls einen Nationalen Energieplan (NEP) erstellt.

S. 88: Bitte um Ergänzung des Punktes, dass die Bereitstellung der nötigen Systemflexibilität durch den Betrieb von Umwandlungsanlagen gemäß § 22a EIWOG rechtlich verankert ist und durch den **Betrieb von Umwandlungstechnologien durch Netzbetreiber ein wesentlicher Beitrag zur Optimierung des Netzbetriebs durch Flexibilitätsoptionen geleistet werden soll. Es wird daher vorgeschlagen, diese Maßnahme in Abschnitt 3.3.i.2 aufzunehmen.**

S. 89 (Abschnitt 2.4.1.i): Bitte um Darstellung der Tatsache, dass das Ziel des verbindlichen Stromverbindungs-niveaus von 15% zwar von österreichischer Seite eingehalten wird, jedoch nicht von allen umliegenden Nachbarländern. Somit muss Österreich das 15%-Ziel übererfüllen, damit eine Zielerreichung auf europäischer Ebene gelingen kann.

S. 91 (Abschnitt 2.4.2.ii): Bitte um Ergänzung der im **Strom-NEP2023 befindlichen Projekte der Übertragungsnetzbetreiber**, nach Genehmigung aktuell in Q4 2023 vorgesehen, analog zur Vorgehensweise des Koordinierten Netzentwicklungsplans der AGGM und der Gasfernleitungsnetzbetreiber.

S. 91 (Abschnitt 2.4.2.ii): Bitte um Ergänzung, dass das Projekt „Netzraum Kärnten“ ein PCI Projekt (3.28) der fünften PCI-Liste ist.

S. 91 (Abschnitt 2.4.3.i): Bitte um Ergänzung des Punktes, dass die Bereitstellung der nötigen Systemflexibilität durch konkrete Maßnahmen und Mechanismen – wie z.B. § 22a EIWOG – rechtlich verankert sind und deren Umsetzung wesentlich zur Systemstabilisierung beitragen sollen.

4) Ein sozial und ökologisch nachhaltiges Europa **a) Just Transition**

Unter „Just Transition“ versteht man – anknüpfend an die vom IGB entwickelte Definition – Maßnahmen und sozialpolitische Interventionen, die den Transformationsprozess zu einer nachhaltigen, CO₂-neutralen Wirtschafts- und Produktionsweise begleiten, um die Rechte der ArbeitnehmerInnen, qualitativ hochwertige Jobs, ihren Lebensstandard sowie ihre soziale Absicherung zu sichern und zu verbessern. Im Kontext des NEKP unterstützt der VÖWVG die Aufnahme eines eigenen Just Transition Kapitels, in dem eine Just Transition Strategie verankert wird und alle Maßnahmen im Sinne eines Impact Assessments analysiert werden. Dabei ist es wichtig zu prüfen, welche Auswirkungen auf Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen und unbezahlte Arbeit erwartet werden. Des Weiteren sind die Fragen zu klären, welche Alternativszenarien für die vorgeschlagenen Maßnahmen existieren und wie potenziell negative Auswirkungen bekämpft werden sollen.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.